



Richtlinie des Landkreises Sonneberg

über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen
für in Pflegefamilien lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
gemäß § 39 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII),
Kinder- und Jugendhilfe

(Annex-Richtlinie Vollzeitpflege)

– Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2025 –

Beschlussnummer: 38 / 07 / 2025

Präambel

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gewährt werden, deren Personensorgeberechtigten Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in Anspruch nehmen.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch eine laufende Leistung gedeckt werden (§ 39 Absatz 2 SGB VIII).

Weiterhin können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Absatz 3 SGB VIII gewährt werden.

Nach Antragstellung können unter Vorlage der Nachweise der monatlichen Aufwendungen die Übernahme für Beiträge einer Unfallversicherung sowie die häftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII übernommen werden, welche in der Regel in Höhe der von den zuständigen Landesbehörden gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII festgesetzten Pauschalbeträge gewährt werden.

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt wird, beziehen sich einmalige Beihilfen oder Zuschüsse auf einen in den vereinbarten Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse sind rechtzeitig schriftlich, in der Regel 14 Tage vor Maßnahmeebeginn oder der beabsichtigten Anschaffung zu beantragen. Der Zweck und die Höhe der beantragten Beihilfe sind zu begründen. Die Gewährung dieser Leistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Die Ausnahme bilden Beihilfen zu Geburtstagen und Weihnachten, die unabhängig von einem Antrag gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine einmalige Beihilfe oder einen Zuschuss besteht nicht. Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

1. Laufende Leistungen (Pflegepauschale)

1.1. Sachaufwand

Altersgruppe 1 Alter des Pflegekindes 0 bis unter 6 Jahre	Pauschalbeträge gemäß der je- weils aktuellen Festsetzung des Thüringer Minis- terium	<ul style="list-style-type: none"> • ab Belegung der Pflegestelle mit einem Pflegekind durch das Jugendamt • Bescheid des Jugendamtes • monatliche Zahlung jeweils zum 01. des Monats
Altersgruppe 2 Alter des Pflegekindes 6 bis unter 12 Jahre		
Altersgruppe 3 Alter des Pflegekindes 12 bis unter 18 Jahre		

1.2. Pflege und Erziehung

für jede Altersgruppe gleich	Pauschalbeträ- ge gemäß der jeweils aktuel- len Festsetzung des Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport	<ul style="list-style-type: none"> • ab Belegung der Pflegestelle mit einem Pflegekind durch das Jugendamt • Bescheid des Jugendamtes • monatliche Zahlung jeweils zum 01. des Monats
------------------------------	---	--

2. Erstattung von Beiträgen

2.1. Unfallversicherung

jährlich bis zu	Pauschalbeträ- ge gemäß der jeweils aktuel- len Festsetzung des Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport	Antragstellung beim Jugendamt unter Vorlage der Nachweise der monatlichen Aufwendungen (Versicherungspolice und Kontoauszüge zu monatlichen Beiträgen)
-----------------	---	--

2.2. Alterssicherung für Pflegeeltern

monatlich	i. d. Regel Pau- schalbeträge gemäß der jeweils aktuel- len Festsetzung des Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport	Antragstellung beim Jugendamt unter Vorlage der Nachweise der monatlichen Aufwendungen (Versicherungspolice und Kontoauszüge zu monatlichen Beiträgen). Die entsprechende Erstattung einer angemessenen Alterssicherung dient dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um ein Pflegekind bzw. mehrere Pflegekinder zu betreuen und infolgedessen keine oder bei einer Teilzeiterwerbstätigkeit nur reduzierte (gesetzliche) Anwartschaft erwirbt, gleichwohl im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt.
-----------	--	---

3. Anspruch auf Kindergeld und Kindgeldanrechnung auf das monatliche Pflegegeld

Für jedes Kind	Monatlich in Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Festlegungen des § 6 BKGG (Höhe des Kindergeldes) in Verbindung mit dem Anrechnungsbetrag § 39 Abs. 6 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> bei Aufnahme eines Pflegekindes auf <u>unbestimmte Zeitdauer</u> (bei Hilfebeginn nach dem 1. des Monats → Anspruch ab Folgemonat) Antragstellung und Auszahlung durch die zuständige Familienkasse das Jugendamt gibt dazu eine Mitteilung an die zuständige Familienkasse und der Pflegestelle Für das älteste Pflegekind besteht Anspruch auf die Hälfte des Betrages des Bundeskindergeldes Für jedes weitere Pflegekind besteht Anspruch auf Dreiviertel des Betrages des Bundeskindergeldes
----------------	---	---

4. Beihilfen und Zuschüsse

4.1. Besondere Anlässe

Geburtstag	30,00	<ul style="list-style-type: none"> ohne Antrag – Zahlung im Geburtsmonat mit dem monatlichen Pflegegeld
Weihnachten	30,00	<ul style="list-style-type: none"> ohne Antrag – Zahlung im Dezember jeweils mit dem monatlichen Pflegegeld (dazu ist keine Abrechnung erforderlich)
Taufe, Namensweihe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	120,00	<ul style="list-style-type: none"> auf Antrag, jedoch ohne Abrechnung

4.2. Kulturelle Teilhabe

Ferien- und Urlaubsreisen	160,00 pro Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none"> Pauschale Auszahlung im Juni des laufenden Jahres
Klassenfahrten	2/3 der Kosten einmal pro Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag mit Angabe zu Zeitraum, Ort und Kosten der Maßnahme Zahlung nach Vorlage der Quittung und Teilnahmebestätigung der Schule
Exkursionen	2/3 der Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag mit Angabe zu Zeitraum, Ort und Kosten der Maßnahme Zahlung nach Vorlage der Quittung und Teilnahmebestätigung der Schule
Auslands-, Sprach- oder andere kostenintensive Reisen		<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag Einzelfallentscheidung, abhängig von der Hilfeplanerfüllung
Freizeitgestaltung (Sportvereine, Kursgebühren etc.) und musikalische Förderung bis zu	120,00 pro Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises

4.3. Ausstattung und Fahrtkosten

Erstausstattung der Pflegestelle u.a. mit notwendigem Mobiliar, Wäsche, Kinderwagen, Kfz-Kindersitz (jeweils nach Bedarf im Einzelfall *) oder Erstbekleidung bis zu *Gegenstände bleiben vorbehaltlich Eigentum des Jugendamtes Sonneberg	800,00 einmalig	<ul style="list-style-type: none"> Mit der Antragsstellung sind die notwendigen Gegenstände und die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Der Bekleidungsbestand und der für eine Erstausstattung notwendige Bekleidungsergänzungsbedarf ist mit der Antragstellung aufzuzeigen. Die Abstimmung und Bedarfsprüfung erfolgt durch den Pflegekinderdienst. Nachweisführung
---	-----------------	--

Nachträgliche Ausstattung der Pflegestelle (bezogen auf den Einzelfall) bis zu	100,00	<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag mit entsprechender Begründung (Abstimmung und Bedarfsprüfung durch den Pflegekinderdienst) Nachweisführung
Fahrtkosten für Heimfahrten zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.)	<p>Tatsächlicher Fahrpreis bei öffentlichen Verkehrsmitteln</p> <p>oder</p> <p>Kilometerpauschale gemäß Thüringer Reisekostengesetz Kostengünstigste Variante ist zu wählen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern ect.). Hierfür können ihn der Regel eine Familienfahrt im Monat, maximal aber 12 Familienfahrten pro Kalenderjahr im Inland ohne Antrag übernommen werden Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung (Hilfeplangespräch) zwischen Unterbringungsstelle / Familienangehörige als auch sonstige enge Bezugspersonen und dem Jugendamt erfolgen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Vorlage der Fahrkarte. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z.B. Thüringen-Ticket, Bahncard usw.). <ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag und unter Angabe der genauen Fahrstrecke bei Benutzung eines Pkw (Start- und Zieladresse) Eigenbeleg über die entsprechende Entfernung (kürzeste Strecke)
Fahrtkosten für besondere Anlässe (medizinische, therapeutische, pädagogische Maßnahmen)	<p>Tatsächlicher Fahrpreis bei öffentlichen Verkehrsmitteln</p> <p>oder</p> <p>Kilometerpauschale gemäß Thüringer Reisekostengesetz Kostengünstigste Variante ist zu wählen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Kostenübernahme für Fahrten für besondere Anlässe kann nur nach vorheriger Antragstellung (Hilfeplangespräch) erfolgen. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Vorlage der Fahrkarte. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z.B. Thüringen-Ticket, Bahncard usw.). <ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag und unter Angabe der genauen Fahrstrecke bei Benutzung eines Pkw (Start- und Zieladresse) Eigenbeleg über die entsprechende Entfernung (kürzeste Strecke)

4.4. Verpflegungskosten bei Beurlaubung im Rahmen der Rückführung

Altersgruppe 1 Alter des Pflegekindes 0 bis unter 6 Jahre	5,00	<ul style="list-style-type: none"> Terminabsprachen zwischen Jugendamt/Pflegekinderdienst und Pflegestelle Geldübergabe an Betreuungspersonen, z.B. Eltern, Großeltern, Tante/Onkel gegen Quittung erster und letzter Tag der Beurlaubung werden als 1 Tag berücksichtigt
Altersgruppe 2 Alter des Pflegekindes 6 bis unter 12 Jahre	6,00	
Altersgruppe 3 Alter des Pflegekindes 12 bis unter 18 Jahre	7,00	

4.5. Sonderzuschüsse

Mobilitätszuschuss (alle Fahrzeuge ohne Motor und Zubehör)	alle 4 Jahre bis zu 200,00	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag und Nachweis • bleibt im Eigentum des Kindes/Jugendlichen • Folgekosten werden nicht erstattet
Kostenbeitrag für Kindergarten	tatsächlich anfallende Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag und Kostenbeitragsnachweis • Vollständige Erstattung des Kostenbeitrages (ohne Verpflegungsaufwendung)
Schultasche/ Sporttasche	bis zu 50,00 Ersatz alle 4 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag und Nachweis
Lernmittel	notwendige Kosten	<p>Das Jugendamt übernimmt auf Antrag die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendung nicht – durch die Lernmittelfreiheit gemäß der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung – ThürLLVO – oder mit dem Entgelt abgegolten sind.</p> <p>Gemäß dieser Verordnung werden Schülern der staatlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel (insbesondere Schulbücher, digitale Bildungsmedien und spezifische Lernmaterial) vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Zu den Lernmitteln gehören auch die von den Schülern im Unterricht verwendeten Verbrauchs- und Übungsmaterialien.</p> <p>Materialien mit geringem Wert und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, sowie Materialien, die die Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und werden von den Schulen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z.B. spezielle Fachbücher, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll eine Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 Euro aufzuwenden sind.</p> <p>Kosten der Arbeitshefte werden generell auf Nachweis bei Vorlage des Bücherzettels übernommen.</p>
Arbeitsmittel/ Materialien	50,00 pro Kalenderjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Auszahlung im Juli des laufenden Jahres • Zuschuss für Arbeitsmittel und Materialien wie z. B. Hefte, Blöcke, Stifte etc.
Personalausweis/ Passbilder	Tatsächlich anfallende Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag und Nachweis
Zuschuss für eine Brille bis zu	50,00 jährlich	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag
Zuschuss für eine Zahnpflege bis zu	Übernahme des Eigenanteils, (max. 20 Prozent jährlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Antrag • Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit • Vorlage eines Heil- und Kostenplanes des behandelnden kieferorthopädischen Zahnarztes • Vorlage der Bestätigung der Krankenkasse • Verbindliches Wahrnehmen der Behandlungs- und Kontrolltermine • Einhaltung der Hygiene- und Pflegeanweisungen des

		Zahnarztes
		<ul style="list-style-type: none"> Bei Abbruch oder vorzeitige Beendigung sind die verauslagten Kosten zu erstatten
Medizinischer Mehraufwand	notwendige Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Auf Antrag Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit auch für Atteste, Bescheinigungen von Ämtern und Ärzten

4.6. Beihilfe zur Verselbstständigung

Vorbereitung der Verselbstständigung für die Anschaffung von Mobiliar bis zu	800,00 einmalig	<ul style="list-style-type: none"> Erstaussstattung ist eine Leistung des SGB II und vorrangig dort zu beantragen. Zur Vorbereitung der Verselbstständigung im eigenen Wohnraum kann im 18. Lebensjahr auf Antrag eine einmalige Beihilfe (Hausrat und Mobiliar) gewährt werden sofern die Finanzierung nicht anderweitig erfolgt. Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss reduziert werden. Nachweisführung Gewährung in Abhängigkeit vom Einkommen des jungen Menschen
--	-----------------	---

5. Bereitschaftspflegestelle

Bereitschaftspflegestellen stehen für die Aufnahme von Kindern (0 bis 3 Jahre) im Rahmen der Krisenintervention zur Verfügung. Für das Kind wird kein Kindergeld gezahlt. Bei tatsächlicher Belegung wird eine abgestufte Pflegepauschale gezahlt. Mündet diese Bereitschaftspflege in ein unbefristetes Pflegeverhältnis, weil eine Rückführung in die Herkunftsfamilie auf absehbare Zeit nicht möglich ist, geht der Anspruch auf Kindergeld auf die Pflegefamilie über (siehe Punkt „Anspruch auf Kindergeld“ in dieser Tabelle). Damit sind etwaige Mehrkosten abgedeckt.

Für Zeiten der Vorhaltung bei Nichtbelegung	Monatlich 225,00 EUR	
Bei Belegung für die ersten 30 Tage	2-fache Pflegepauschale gemäß 1.1 und 1.2	bei Beginn der Aufnahme ohne Antrag
Bei Belegung ab dem 31. Tag	einfache Pflegepauschale gemäß 1.1 und 1.2	Bis zum Ende der Bereitschaftspflege oder Übergang in ein unbefristetes Pflegeverhältnis

7. Erreichen der Volljährigkeit des Pflegekindes

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Pflegegeldpauschale gemäß 1.1 und 1.2 in Höhe des Erziehungsaufwandes gekürzt. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit sich der junge Volljährige in Ausbildung befindet und ein erzieherischer Bedarf nachgewiesen werden kann. Abstimmung und Bedarfsprüfung erfolgt durch den Pflegekinderdienst.

8. Verhältnis zu anderen Leistungen

Leistungen nach dem SGB II, SGB IX sowie dem SGB XII haben bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie Vorrang.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie des Landkreises Sonneberg vom 22.05.2023 außer Kraft gesetzt.

Landkreis Sonneberg

Sonneberg, den 10.12.2025

(Siegel)

Robert Sesselmann
Landrat des Landkreises Sonneberg